



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 35 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020
- 36 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Magali Tshibangu
- 37 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Fany Esther Npangula-Tshibangu
- 38 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Aldin Kudic

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
30.04.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

35

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 18.03.2020 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stadtfeste

vom 27.03.20 bis 29.03.20 („farbig vernetzt“),
vom 04.09.20 bis 06.09.20 (September-Stadtfest),
vom 06.11.20 bis 08.11.20 (Stadtfest zum Tag des Karnevals)

sowie aus Anlass des Weihnachtsmarkts in der Zeit vom 04.12.20 bis 20.12.20 dürfen an den Sonntagen 29.03.2020, 06.09.2020, 08.11.2020 und 20.12.2020 Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattlelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,

- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattlelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röhthener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

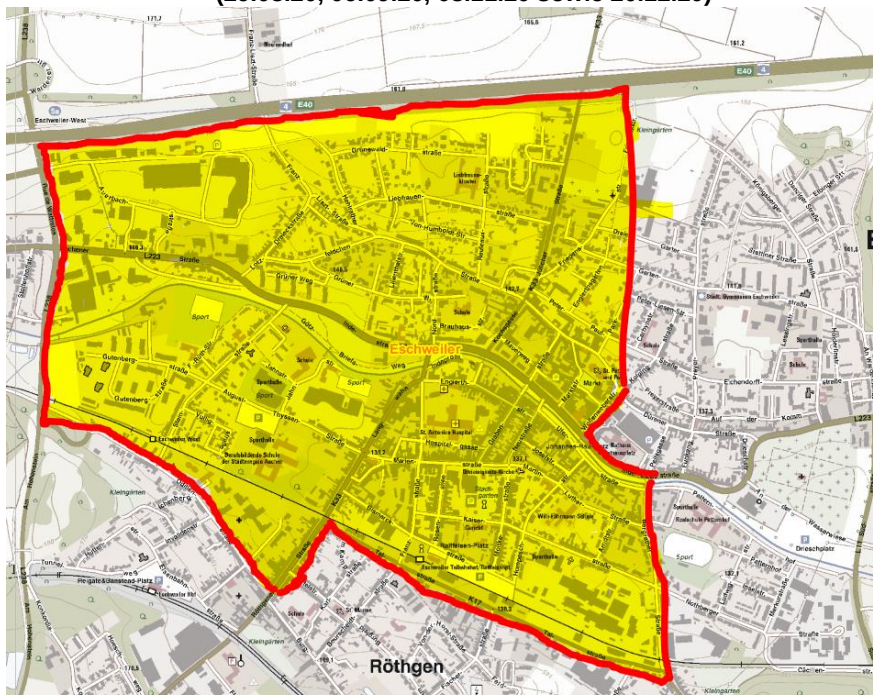
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 (29.03.20, 06.09.20, 08.11.20 sowie 20.12.20)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.04.2020

Bertram
Bürgermeister

36

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Magali Tshibangu, letzte bekannte Anschrift Dürener Straße 12 b in 52249 Eschweiler, gerichtete Kostenersatzbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 08.04.2020, Aktenzeichen 512.2/UVK/ 12557, kann durch die Antragstellerin beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 231, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 09.04.2020

Bertram
Bürgermeister

37

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Fany Esther Npangula-Tshibangu, letzte bekannte Anschrift Dürener Straße 12 b in 52249 Eschweiler, gerichtete Kostenersatzbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 09.04.2020, Aktenzeichen 512.2/UVK/13155, kann durch die Antragstellerin beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 231, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 14.04.2020

Bertram
Bürgermeister

38

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Aldin Kudic, letzte bekannte Anschrift Hauptstraße 169, 50226 Frechen, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen

512.2/UVK/12217, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.04.2020

Bertram
Bürgermeister